



HESSISCHER LANDTAG

13. 12. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 09.10.2023**Aktuelle Situation der Zuwanderung in Hessen****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport**

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Ministerpräsident führte in einem Interview aus, dass bezüglich der Zuwanderung die Belastungsgrenze des Landes erreicht ist, insbesondere vor Ort in den Kommunen. Daher benötige das Land jetzt „eine Verschnaufpause bei der Migration“. Hierzu würden „stationäre Grenzkontrollen“ benötigt, „um illegale Einreisen zu verhindern“. Zudem seien „Rückführungsoffensiven für abgelehnte Asylbewerber“ erforderlich. Derzeit befinden sich in Deutschland „annähernd 600.000 Flüchtlinge in den sozialen Sicherungssystemen“. Der Ministerpräsident fordert, diese Personen „fit zu machen für den Arbeitsmarkt“, denn auch Integration funktioniere am besten über Arbeit (→ <https://www.gmx.net/magazine/politik/hessen-ministerpraesident-boris-rhein-verschnaufpause-migration-38714718>). Dagegen erklärte die Bundesregierung bereits 2015, dass das Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte keine Obergrenze kennt. Zudem untersagte der Europäische Gerichtshof (EuGH) kürzlich Zurückweisungen von Migranten an Binnengrenzen der EU.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Aufgrund welcher Parameter kommt der Ministerpräsident zur Feststellung, dass die Belastungsgrenze des Landes hinsichtlich der Aufnahme von Geflüchteten erreicht ist?
- Frage 2. Was versteht die Landesregierung unter dem Begriff „Verschnaufpause bei der Migration“ (z. B. eine vierwöchige Aussetzung mit anschließend wieder unvermindert einsetzender Migration)?
- Frage 9. Teilt die Landesregierung die Auffassung der Bundesregierung, dass das Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte keine Obergrenze kennt?

Die Fragen 1, 2 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die derzeitige Fluchtmigration mündet in aller Regel nicht in einer Anerkennung als Asylberechtigte. Im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.10.2023 sind bundesweit lediglich in 1.582 von 261.603 Fällen Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl) durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ausgesprochen worden.

Die Überlastung manifestiert sich insbesondere in der vielfach von den kommunalen Gebietskörperschaften berichteten Unterbringungsproblematik sowie den Kosten für das Gemeinwesen insgesamt. Deshalb muss es das Ziel sein, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, alle Maßnahmen umzusetzen, um die Zuwanderung von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus bestmöglich dauerhaft zu begrenzen. Der Asylkompromiss von 1993 belegt, dass durch politische Entscheidungen das Asylaufkommen wirksam und nachhaltig begrenzt werden kann.

- Frage 3. Was soll nach den Vorstellungen der Landesregierung konkret bei „stationären Grenzkontrollen“ kontrolliert werden?

Die Erfüllung der Einreisevoraussetzungen.

- Frage 4. Auf welche Weise sollen stationäre Grenzkontrollen illegale Einreisen „verhindern“ – insbesondere vor dem Hintergrund des zitierten Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH)?

Für die konkrete Ausgestaltung stationärer Grenzkontrollen ist die Bundespolizei verantwortlich, für die rechtliche Beurteilung des EuGH-Urteils vom 21.09.2023 in der Rechtssache C-143/22

das Bundesministerium des Innern und für Heimat. Die Fragen sind folglich dem Verantwortungsbereich der Bundesregierung zuzuordnen und an den Bund zu richten.

Frage 5. Wie viele Flüchtlinge befinden sich derzeit in Hessen „in den sozialen Sicherungssystemen“?

Die Statistik für das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) stellt die „Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kontext von Fluchtmigration“ dar. Das sind alle Ausländerinnen und Ausländer unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die über eine Aufenthaltserlaubnis Flucht oder (im SGB II in Einzelfällen anzutreffen) eine Aufenthaltsgestattung bzw. eine Duldung verfügen. Nicht eingeschlossen sind dabei jedoch u. a. die Personen des Familiennachzugs, die zumeist ebenfalls im SGB II leistungsberechtigt sind.

Nach den aktuellen Daten der Bundesagentur für Arbeit waren im Juni 2023 insgesamt 47.271 erwerbsfähige Personen im Kontext von Fluchtmigration im SGB II leistungsberechtigt. Die Daten beinhalten nicht die ukrainischen Staatsbürgerinnen und -bürger.

Eine darüberhinausgehende Erhebung der Zahl der geflüchteten Menschen in der Sozialhilfe (SGB XII) und im Asylbewerberleistungsgesetz ist im Rahmen der Frist einer Kleinen Anfrage nicht möglich.

Frage 6. Wie stellt sich die Landesregierung die „Rückführungsoffensiven für abgelehnte Asylbewerber“ konkret vor?

Die Landesregierung hat dem Fragesteller im Laufe des Jahres wiederholt dargelegt, welche Maßnahmen seitens des Bundes erforderlich sind, um die von ihm angekündigte Rückführungsoffensive praxiswirksam umzusetzen und Rückführungen abgelehnter Asylbewerberinnen und -bewerber und ausreisepflichtiger Personen zu verbessern. Hier wird bspw. auf die Beantwortung der Kleinen Anfragen des Fragestellers, Drucks. 20/10463 (Frage 7), Drucks. 20/11051 (Frage 4 und 5), Mündliche Frage Nr. 906 oder zuletzt Drucks. Nr. 20/11424 (Frage 6 bis 9) verwiesen.

Frage 7. Auf welche Weise sollen zugereiste Personen „fit gemacht werden für den Arbeitsmarkt“?

Frage 8. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in der Vergangenheit ergriffen, um die unter Frage 7 genannten Forderung umzusetzen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7 und 8 gemeinsam wie folgt beantwortet: Die Jobcenter (Rechtskreis SGB II) prüfen standardmäßig die Sprachkompetenz und das Qualifikationsniveau der geflüchteten Personen und bieten entsprechende Kurse bzw. Maßnahmen an. Hinsichtlich der Arbeitsmarktförderung des Landes stehen auch Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund im Fokus, neben anderen benachteiligten Gruppen wie arbeitslosen Frauen, Geringqualifizierten, Langzeitarbeitslosen, Schulabbrecherinnen oder Schulabbrecher oder Menschen mit gesundheitlicher oder psychischer Beeinträchtigung. In den spezifischen Programmen der Hessischen Arbeitsmarktförderung (Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget (AQB), Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen (QuB), Impulse der Arbeitsmarktpolitik (IdeA) und berufliche Sprachförderung plus (BQS+) wird, neben anderen Schwerpunkten, ein besonderer Wert auf die berufliche Kompetenzentwicklung sowie die Sprachförderung gelegt, die beiden entscheidenden Aspekte bei der Integration in Arbeit und Gesellschaft. Es hat sich gezeigt, dass vor allem die Verbindung beider Qualifizierungsaspekte zielführend bei der Integration ist.

Zudem unterstützt das Land hessische Träger im Rahmen des Bundesprogramms Integration durch Qualifizierung (IQ) in der Säule Regionales Integrationsnetzwerk (Anerkennungsqualifizierung) durch Kofinanzierung aus Landesmitteln.

Die Teilvorhaben haben zum Ziel, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei den spezifischen Anforderungen für eine Vollanerkennung der beruflichen Erfahrungen aus dem Herkunftsland zu unterstützen, insbesondere über Qualifizierungsbausteine und berufliche Praktika.

Wiesbaden, 30. November 2023

Peter Beuth